

Ergen vollzogenen Nachtrag zu diesen Statuten mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 27. September 1844. zu bestätigen geruhet, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß die Statuten, so wie der Nachtrag zu denselben durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 7. Oktober 1844.

Der Finanzminister.
Flottwell.

(Nr. 2507.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 14. Oktober 1844., durch welche zur Liquidation der nach dem mit den Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig unterm 29. Juli 1842. abgeschlossenen Staatsvertrage und nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 3. März 1843. noch auf Preussische Staats-Kassen zu übernehmenden Ansprüche an das ehemalige Königreich Westphalen eine dreimonatliche Präklusiv-Frist angeordnet wird.

Nachdem durch das Publikandum des Ober-Präsidii der Provinz Sachsen vom 18. Mai v. J. die Ansprüche an das ehemalige Königreich Westphalen, welche nach dem mit den Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig unterm 29. Juli 1842. abgeschlossenen Staatsvertrage und nach Meiner Order vom 3. März v. J. — Gesesammlng pro 1843. Seite 77. u. f. — noch auf die Preussischen Staatskassen übernommen werden sollen, zur Liquidation aufgerufen worden sind; so bestimme Ich Behufs des definitiven Abschlusses dieses Liquidationswesens auf Ihren Bericht vom 31. August v. J., daß alle diejenigen, welche jetzt noch Ansprüche der vorgedachten Art zu besitzen glauben, öffentlich aufgefordert werden sollen, ihre Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Präklusiv-Frist vom Tage der öffentlichen Aufforderung an gerechnet, bei dem Ober-Präsidio der Provinz Sachsen, ohne Unterschied, ob solche schon früher bei einer anderen Behörde angemeldet sein mögen, oder nicht, zu liquidiren, und daß alle dergleichen Ansprüche, welche innerhalb dieser Frist nicht bei gedachtem Ober-Präsidio liquidirt worden sind, ohne Ausnahme und ohne weiteres spezielles Verfahren, als erloschen betrachtet, mithin in keiner Art künftig berücksichtigt werden sollen. — Sie haben wegen Ausführung dieser Order das Weitere zu verfügen und deren Aufnahme in die Gesesammlng zu veranlassen.

Sanssouci, den 14. Oktober 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Flottwell.